

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH – nachstehend **Besteller** genannt – richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1 Liefervertrag, Lieferabrufe

- 1.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
 - 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen widerspricht.
 - 1.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- ## 2 Zahlung
- 2.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 60 Kalendertagen netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Maßgebend für die Zahlung sind die beim Besteller ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
 - 2.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung – zurückzuzahlen.
 - 2.3 Klein- oder Mindermengenzuschläge werden, sofern nichts anderes vereinbart, nicht gezahlt.
 - 2.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.
 - 2.5 Der Besteller ist berechtigt, soweit Ansprüche gegen die Lieferanten aus anderen Geschäften bestehen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder soweit die Forderung gegen den Lieferanten rechtskräftig entschieden oder anerkannt ist, die Aufrechnung zu erklären.
 - 2.6 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten usw. werden nicht gewährt.

10

3 Liefertermine und –fristen, Verzug und höhere Gewalt

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder die Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller genannten Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant gerät mit Ablauf des festgesetzten Termins in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- 3.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dem Besteller dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzögerungsschadens verpflichtet. Weder die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung noch die Erklärung des Rücktritts beinhaltet einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Nach seiner Wahl kann der Besteller statt Schadensersatz den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4 Preise, Verpackung und Versand

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. In ihnen enthalten sind Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vom Besteller angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollinformationen und Zoll. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
- 4.2 Jede Lieferung ist dem Besteller unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Auftrags-Nummer des Bestellers zu enthalten.
- 4.3 Der Besteller übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit ihm getroffenen Absprachen möglich.
- 4.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Besteller gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 4.6 Der Lieferant ist für den Besteller kostenlos Rücknahme der Verpackung verpflichtet und trägt die Transportkosten hierfür. Werden dem Besteller ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist er berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes freizunehmen an den Lieferanten zurückzusenden.
- 4.7 Kabeltrommeln, Paletten und Container werden als Lieferanteneigentum behandelt und werden im Austauschverfahren zurückgegeben.
- 4.8 Der Besteller behält sich vor, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen.
- 4.9 Ausführung von Arbeiten: Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb des Werkgeländes ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen verursacht wurden.

5 Mängelansprüche und Mängelanzeige

- 5.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Mängelrügen innerhalb von drei Arbeitstagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Überprüfung, gilt der Mangel als stillschweigend anerkannt.
- 5.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6 Qualität

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und den Besteller gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen.
- 6.3 Für Sicherheitsteile wie z. B. Rohre, Schieber, Ventile, Armaturen usw. sind dem Besteller unaufgefordert die erforderlichen Zertifikate/Prüfzeugnisse kostenlos mitzuliefern.

7 Gewährleistung und Garantie

- 7.1 Bei der Lieferung fehlerhafter Ware ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Ausortieren, Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller nicht zugemutet werden kann. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückziehen. In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 7.2 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 7.3 Im Falle einer mangelhaften Lieferung kann der Besteller auch die übrigen in § 473 BGB bestimmten Rechte geltend machen.
- 7.4 Für die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen des § 438 BGB. Die Verjährungsfrist nach § 438 BGB Abs. 1 Nr. 3 BGB wird auf drei Jahre verlängert.
- 7.5 Die Garantiezeit i. S. d. § 443 BGB beträgt 24 Monate, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Eintritt einwandfreier Funktion, die durch ein zu erstellendes Abnahmeprotokoll bestätigt wird.

- 7.6 Die Garantiezeit i. S. d. § 443 BGB für Ersatzteile beträgt 24 Monate nach Lieferung.
- 7.7 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

8 Haftung

- 8.1 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge fehlerhafter Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen entsteht.
- 8.2 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben.
- 8.3 Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verjährungsfristen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB auf drei Jahre verlängert werden.
- 8.4 Der Erfüllungsanspruch des Bestellers entfällt erst bei Leistung des Schadensersatzes.
- 8.5 Nach Wahl des Bestellers kann dieser in allen Fällen statt Schadensersatz den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf seine Kosten eine dem Risiko angemessene Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die vom Auftragnehmer abzuschließenden Versicherungen müssen Risiken bzw. Aktivitäten, die zur Erfüllung dieses Auftrages erforderlich sind, vollständig abdecken. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vor.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben. Er stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung von solchen Schutzrechten frei.
- 9.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 9.3 Sofern zwischen Mustern und Zeichnungen oder in den Angaben des Bestellers Abweichungen vorhanden sind, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu verständigen und vor Produktionsaufnahme eine Klärung zu erreichen.

10 Eigentumsrecht

- 10 Der Besteller erwirbt mit der restlosen Bezahlung und/oder Verarbeitung, Vermischung, Vermengung der gelieferten Ware uneingeschränktes Eigentum. Eigentumsrechte des Lieferanten oder Dritter werden nicht anerkannt.

11 Exportkontrolle und Zoll

- 11 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung, die ECCN (Export Control Classification Number), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter, die statistische Warennummer (HS-Code) und ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie hergestellt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern schriftlich mitzuteilen sowie ihm unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 12.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13 Compliance

- 13 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

14 Bestechlichkeit

- 14 Die Vertragspartner erkennen den United States Foreign Corrupt Practices Act of 1977 ("FCPA"), den United Kingdom Bribery Act of 2010 ("UKBA") und ähnliche Gesetze anderer Nationen incl. Deutschland an, die die direkte oder indirekte Bestechung von Mitarbeitern von Behörden zum Zweck der Beeinflussung von Gesetzen oder Entscheidungen verbieten. Ebenso umfasst dies die Beeinflussung von Auftragsvergaben oder Auftragsannahmen in Bezug auf Dritte. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sowohl ihre Geschäftsführung als auch die ausführenden Mitarbeiter keine Aktivitäten veranlassen oder durchführen, die solche länderspezifischen Gesetze verletzen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass jegliche Verletzung gegen FCPA, UKBA und ähnliche länderspezifische Gesetze einen substantiellen Verstoß gegen diese Vereinbarungen darstellt.

15 Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.
- 15.3 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die vom Besteller genannte Verwendungsstelle bzw. Versandanschrift. Im Übrigen ist Erfüllungsort Wilhelmshaven.
- 15.4 Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.
- 15.5 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH
Wilhelmshaven, Dezember 2018